

SZ_GERICHTE ZK1 2024 4 vom 17. Juni 2024

SZ Gerichte, 2024-06-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_ZK1_2024_4

FR: SZ_GERICHTE ZK1 2024 4 du 17 juin 2024

IT: SZ_GERICHTE ZK1 2024 4 del 17 giugno 2024

Regeste

Widerspruchsklage | SchKG-Klagen; EVSchKG 13

Erwägungen

E. 1

Es sei die Pfändung Nr. xx der Vermögenswerte der Widerspruchsklägerin/Drittansprecherin als Inhaberin des Bankkontos Nummer yy bei der E._____ AG (Bank I) in der Betreuung Nr. zz des Betreibungsamts Höfe aufzuheben und diese Vermögenswerte seien aus dem Arrestbeschluss zu entlassen.

E. 2

Es sei der Berufungsklägerin im Sinne von Art. 101 Abs. 1 ZPO eine Frist von fünf Tagen zur Bezahlung der Sicherheitsleistung gemäss Ziff. 1 vorstehend anzusetzen.

E. 3

Es sei dem Berufungsbeklagten für das Berufungsverfahren ZK1 2024 4 die unentgeltliche Rechtspflege samt Verbeiständung durch den Unterzeichnenden zu gewähren.

E. 4

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zzgl. gesetzlicher MWST zulasten der Gesuchsgegnerin.

E. 5

Es sei Vormerk davon zu nehmen, dass sich die vorliegende Eingabe noch nicht inhaltlich zur Berufung äussert, sondern damit bloss Antrag auf Sicherheitsleistung für die Parteientschädigung gestellt sowie ein Gesuch um unentgeltliche Prozessführung und Verbeiständung eingereicht wird. Der Berufungsbeklagte wird sich mit separater Berufungsantwort und/oder Berufungsantwort innert Frist äussern.

E. 6

Es seien dem Berufungsbeklagten die vorinstanzlichen Akten in- kl. Widerspruchsklage und deren Beilagen zuzustellen, damit er

Kantonsgericht Schwyz 4 sich alsdann mit Berufungsantwort und/oder Anschlussberufung eingehend dazu äussern kann. Am 7. Februar 2024 nahm die Berufungsführerin zum Gesuch um Sicherheit für die Parteientschädigung des Berufungsgegners fristgerecht (vgl. KG-act. 6) Stellung und ersuchte ihrerseits um unentgeltliche Prozessführung bzw. um Befreiung von der Leistung einer Sicherheit für die Parteientschädigung des Berufungsgegners sowie um Befreiung von der Leistung des mit Verfügung vom 30. Januar 2024 angesetzten Kostenvorschusses von Fr. 1'000.00 und um einstweilige Abnahme der

Frist für die Bezahlung des Kostenvorschusses (KG-act. 8). Mit Eingabe vom 12. Februar 2024 (Postaufgabe 13. Februar 2024) reichte der Berufungsgegner diverse Beilagen ein und beantragte die Abweisung des Gesuchs der Berufungsführerin um unentgeltliche Rechtspflege, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zzgl. MWST zu deren Lasten (KG-act. 10). Mit verfahrensleitender Verfügung vom 15. Februar 2024 wurden sodann das Gesuch der Berufungsführerin um unentgeltliche Rechtspflege ebenso wie das Gesuch des Berufungsgegners um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung abgewiesen. Zudem wurde die Berufungsführerin dazu verpflichtet, für die Parteientschädigung des Berufungsgegners im Berufungsverfahren innert 5 Tagen seit Zustellung der verfahrensleitenden Verfügung eine Sicherheit von Fr. 2'000.00 zu bezahlen und einen Kostenvorschuss von Fr. 1'000.00 zu leisten (KG-act. 11). Der Berufungsgegner erstattete am 28. Februar 2024 die Berufungsantwort mit den folgenden Rechtsbegehren (KG-act. 16, Ziff. I.1 f.) sowie nachfolgendem prozessuaalem Antrag (KG-act. 16, Ziff. I.3): 1. Die Berufung sei vollumfänglich, abzuweisen soweit darauf einzutreten ist, und die Verfügung des Bezirksgerichtspräsidenten vom 16. Januar 2024 (ZGO 2024 5) sei zu bestätigen. 2. Unter voller Kosten- und Entschädigungsfolge (inkl. gesetzlicher MWST) zulasten der Klägerin.

Kantonsgericht Schwyz 5 3. Es seien die Akten des Beschwerdeverfahrens vor Kantonsgericht Schwyz BEK 2023 94 in das laufende Berufungsverfahren zu edieren. Am 14. März 2024 reichte die Berufungsführerin eine unaufgeforderte Stellungnahme zur Berufungsantwort ein (KG-act. 18), woraufhin der Rechtsvertreter des Berufungsgegners am 15. April 2024 die Honorarnote vorlegte (KG-act. 20 f.). 2. Der Berufungsgegner macht zunächst geltend, der für die Berufung notwendige Streitwert von Fr. 10'000.00 sei vorliegend nicht erreicht (KG-act. 16, N 9), ohne dieses Vorbringen näher zu begründen oder sich mit der Bezifferung des Streitwerts im angefochtenen Entscheid von Fr. 84'000.00 (angefochtene Verfügung, E. 5) auseinanderzusetzen. Insofern besteht kein Anlass, vom erstrichterlich festgesetzten Streitwert abzuweichen, der sich im Übrigen mit der Angabe der Berufungsführerin in ihrer Widerspruchsklage deckt, wonach der Streitwert der Klage wohl auf knapp Fr. 84'000.00 beziffert werden müsse, welcher Betrag der Gläubiger als sein Eigentum erkennen wolle (Vi-act. A/I, N 3; Art. 91 Abs. 2 ZPO; vgl. auch BGE 89 II 192, E. 1b). 3. Der Erstrichter begründete die angefochtene Nichteintretensverfügung damit, dass die Berufungsführerin mit Klageschrift vom 11. Januar 2024 beim Bezirksgericht Höfe Widerspruchsklage im Sinne von Art. 107 SchKG eingereicht habe. In der Klageschrift habe die Berufungsführerin ausgeführt, dass das Bezirksgericht Höfe sachlich zuständig sei. Die Überschrift habe „Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren Bezirksrichter“ gelautet und am Schluss der Klageschrift habe die Berufungsführerin den Präsidenten sowie die Damen und Herren Bezirksrichter um antragsgemässe Entscheidung ersucht. Zur Beurteilung von Widerspruchsklagen sei jedoch nicht das Kollegialgericht, sondern nach § 13 lit. c EGzSchKG der Einzelrichter zuständig. Dem angerufenen Kollegialgericht fehle es somit an der sachlichen Zuständigkeit, weshalb auf die Klage präsidial nicht einzutreten sei (angefochtene Verfügung, E. 1–3).

Kantonsgericht Schwyz 6 a) Der Berufungsgegner stellt sich auf den Standpunkt, dass die Berufungsführerin kein schutzwürdiges Interesse an der Abänderung der erstinstanzlichen Verfügung habe, weil sie ihre Widerspruchsklage am 5. Februar 2024 beim Einzelrichter am Bezirksgericht Höfe erneut eingereicht habe, welches Verfahren

einstweilen sistiert worden sei (KG-act. 16, N 5 f.). aa) Dem steht einerseits entgegen, dass die Klageerhebung selbst bei Einreichung an eine unzuständige Behörde trotz dieser Mangelhaftigkeit die Rechtshängigkeit auslöst (Sutter-Somm/Seiler, Handkommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2021, Art. 63 ZPO N 1; Staehelin, in: Staehelin/Staehelin/Grolimund, Zivilprozessrecht, 3. A. 2019, § 12 N 4; Müller-Chen, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], Kommentar Schweizerische Zivilprozessordnung, 2. A. 2016, Art. 63 ZPO N 11 und Art. 62 N 29; Infanger, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 3. A. 2017, Art. 63 ZPO N 2; Stanchieri/van der Stroom, Rechtshängigkeit bei fehlender Zuständigkeit und falscher Verfahrensart, in: SJZ 117/2021, S. 753 ff., S. 753; siehe auch BBl 2006 7277; BGE 138 III 610, E. 2.5.2 und Urteil des Bundesgerichts 4A_671/2016 vom 15. Juni 2017, E. 2.4). Nach dem Grundsatz der Zeitpriorität hat jedes später angerufene Gericht das Verfahren zu sistieren und (erst) einen Entscheid zu fällen, wenn die Zuständigkeit des erstangerufenen Gerichts rechtskräftig feststeht (Sutter-Somm/Seiler, a.a.O., Art. 64 ZPO N 3). Die (Un-)Zuständigkeit des erstangerufenen Gerichts steht vorliegend angesichts der von der Berufungsführerin am 29. Januar 2024 erhobenen Berufung, die gemäss Art. 315 Abs. 1 ZPO die Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit des angefochtenen Entscheids im Umfang der Anträge hemmt, (noch) nicht rechtskräftig fest. Dementsprechend sistierte der Einzelrichter am Bezirksgericht Höfe, bei dem die Berufungsführerin am 5. Februar 2024 – gemäss eigenen Angaben rein vorsorglich und aus Gründen der anwaltlichen Sorgfaltspflicht – die identische Widerspruchsklage eingereicht habe (s. KG-act. 18, N 3 und KG-act. 16/3, S. 2), als später angerufener Richter das Verfahren mit Verfügung vom Kantonsgericht Schwyz 7 12. Februar 2024 (KG-act. 16/4) bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Entscheids im vorliegenden Berufungsverfahren zu Recht. Angesichts der aufschiebenden Wirkung, die dem Rechtsmittel der Berufung gemäss Art. 315 Abs. 1 ZPO zukommt, ist im Übrigen nicht entscheidend, dass sich die Berufungsführerin laut Behauptung des Berufungsgegners bereits am 25. Januar 2024 dazu entschieden habe, nach Art. 63 ZPO zu verfahren und die identische Klage beim zuständigen Gericht noch einmal einzureichen (KG-act. 16, N 7). Massgebend ist vielmehr, dass die Berufungsführerin zuerst ein Rechtsmittel mit Suspensivwirkung und erst später die Widerspruchsklage beim Einzelrichter am Bezirksgericht Höfe einreichte – dies wie erwähnt mit dem Hinweis auf die anwaltliche Sorgfalt sowie mit einem Sistierungsantrag (vgl. hierzu Morf, in: Gehri/Jent-Sørensen/Sarbach [Hrsg.], ZPO-Kommentar, 2. A. 2015, Art. 63 ZPO N 9a und Staehelin, a.a.O., § 12 N 4). Darüber hinaus sieht Art. 63 Abs. 1 ZPO vor, dass die Frist für die Neueinreichung einer Eingabe mit dem Nichteintretensentscheid beginnt. Für den Fall, dass gegen diesen ein Rechtsmittel ergriffen wird, spricht sich ein Teil der Lehre dafür aus, dass die Frist nach Art. 63 Abs. 1 und Abs. 3 ZPO grundsätzlich mit der Eröffnung des Nichteintretensentscheids zu laufen beginne, es sei denn, dem Rechtsmittel komme Suspensivwirkung zu, dann beginne die erwähnte Frist erst mit der Eröffnung des Rechtsmittelentscheids (Sutter-Somm/Hedinger, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. A. 2016, Art. 63 ZPO N 11; Müller-Chen, a.a.O., Art. 63 ZPO N 22–24). Nach anderer Lehrmeinung beginnt die Frist nach Art. 63 Abs. 1 und Abs. 3 ZPO mit der Zustellung des letzten, nicht mehr weitergezogenen oder nicht mehr weiterziehbaren Rechtsmittelentscheids (Berger-Steiner, in: Hausheer/Walter [Hrsg.], Berner Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, Band III, 2014, Art. 63 ZPO N 47, m.w.H.; Droese, in: Oberhammer/Domej/Haas [Hrsg.], Kurzkomentar,

Schweizerische Zivilprozessordnung, 3. A. 2021, Art. 63 ZPO N 20; Stan- chieri/van der Stroom, a.a.O., S. 759). Weil der Berufung wie erwähnt

Kantonsgericht Schwyz 8 aufschiebende Wirkung zukommt und bisher selbstredend kein Rechtsmittel- entscheid vorlag, begann die Frist für die Neueinreichung der Widerspruchsklage im Sinne von Art. 63 Abs. 1 und Abs. 3 ZPO so oder anders gar noch nicht zu laufen. Der Fristbeginn fällt nach beiden Lehrmeinungen frühestens auf die Eröffnung des Rechtsmittelentscheids. Insofern kann die Neueinrei- chung der Widerspruchsklage (nach Berufungserhebung) nicht zur Folge haben, dass im Berufungsverfahren das Rechtsschutzinteresse an der Abände- rung der angefochtenen Nichteintretensverfügung entfällt, zumal die Berufungsführerin die Widerspruchsklage aus Gründen der anwaltlichen Sorg- falt neu einreichte, bevor die Frist für die Neueinreichung überhaupt zu laufen begann. bb) Andererseits steht der eingangs erwähnten Rüge eines angeblich fehlenden Rechtsschutzinteresses entgegen, dass das Bundesgericht eine Lehrmeinung, wonach es in Bezug auf das Rechtsmittel gegen einen Nichtein- tretensentscheid an der erforderlichen Beschwer mangle, wenn das Verfahren vor dem Hintergrund von Art. 63 ZPO bei der neu angerufenen Instanz ver- bindlich seinen Fortgang gefunden habe, als nicht überzeugend erachtete. Das Bundesgericht erwog, die betroffene Person bleibe durch den Nichteintretensentscheid, der in der Regel Kosten- und Entschädigungsfolgen nach sich ziehe, beschwert. Aber auch davon unabhängig sei eine Partei beschwert, wenn nicht das von ihr angerufene Gericht die Klage behandle (BGE 138 III 610, E. 2.5 ff.). Dieser Rechtsprechung folgend ist ein schutzwürdiges Interesse der Berufungsführerin an der Abänderung der ange- fochtenen Nichteintretensverfügung wegen sachlicher Unzuständigkeit, mit der ihr die Gerichtskosten auferlegt wurden, zu bejahen. Dies insbesondere auch deshalb, weil das Widerspruchsverfahren bei der neu angerufenen Instanz wie vorstehend dargelegt noch keinen verbindlichen Fortgang fand, sondern bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Entscheids im hängigen Be- rufungsverfahren sistiert wurde (KG-act. 16/4).

Kantonsgericht Schwyz 9 dd) Somit hat die Berufungsführerin trotz erneuter nachträglicher Einrei- chung der Widerspruchsklage beim Einzelrichter der Vorinstanz ein schutz- würdiges Interesse an der Abänderung der angefochtenen Nichteintretensver- fügung. 4. Die Berufungsführerin vertritt im Berufungsverfahren zusammengefasst den Standpunkt, dass die Vorinstanz die Klage von Amtes wegen intern an den zuständigen Spruchkörper weiterzuleiten gehabt hätte und dass insofern kein Nichteintretensentscheid hätte ergehen dürfen (KG-act. 1, N 13–19). a) Wird eine Eingabe, auf die mangels Zuständigkeit nicht eingetreten wur- de, innert eines Monats seit dem Nichteintretensentscheid beim zuständigen Gericht neu eingereicht, so gilt als Zeitpunkt der Rechtshängigkeit das Datum der ersten Einreichung (Art. 63 Abs. 1 ZPO). Gemäss der auf diese Bestim- mung Bezug nehmenden bundesgerichtlichen Praxis obliegt es der klagenden Partei, ihre Klage beim zuständigen Gericht und in der richtigen Verfahrensart anhängig zu machen. Entsprechende Mängel haben das Nichteintreten zur Folge. Die Überweisung von Amtes wegen ist in der Zivilprozessordnung be- wusst nicht vorgesehen, weil der Gesetzgeber die damit einhergehende Zusatzbelastung der Gerichte vermeiden wollte (Urteile des Bundesgerichts 8C_223/2016, 8C_225/2016 vom 13. September 2016, E. 3.2.3.2 und 4A_332/2015 vom 10. Februar 2016, E. 4.2). Demgegenüber liess das Bun- desgericht bisher offen, wie das Gericht vorzugehen hat, wenn unklar ist, von welchem Spruchkörper die klagende Partei ihre Eingabe beurteilt haben will, etwa weil sie sich hierzu nicht äussert oder wenn

anzunehmen ist, sie habe die Eingabe versehentlich an den falschen Spruchkörper adressiert (Urteil des Bundesgerichts 4A_332/2015 vom 10. Februar 2016, E. 4.4.2; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 5A_955/2020 vom 3. Dezember 2020, E. 3). Eine interne Weiterleitung an den sachlich zuständigen Spruchkörper ist gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung jedenfalls dann nicht angebracht, wenn feststeht, dass die klagende Partei ihre Klage genau durch den angerufenen

Kantonsgericht Schwyz 10 Spruchkörper und in der von ihr gewählten Verfahrensart beurteilt haben möchte. Dann hat dieser Spruchkörper über die Zulässigkeit der Klage zu entscheiden. Kommt er zum Schluss, dass die Prozessvoraussetzungen nicht vorliegen, trägt es der zivilprozessualen Dispositionsbefugnis der klagenden Partei Rechnung, wenn auf ihre Klage nicht eingetreten und ihr damit die Wahl gelassen wird, ihr Begehren unter den Voraussetzungen von Art. 63 ZPO bei der zuständigen Behörde und im richtigen Verfahren neu einzureichen oder eben auch nicht (Urteil des Bundesgerichts 4A_332/2015 vom

E. 10

Februar 2016, E. 4.4.2). b) Gemäss § 13 lit. c des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EGzSchKG, SRSZ 270.110) beurteilt das Bezirksgericht Widerspruchsklagen (Art. 107, Art. 108 SchKG) einzelrichterlich ohne Rücksicht auf den Streitwert. Die Berufungsführerin adressierte ihre Widerspruchsklage zwar an das Bezirksgericht (Vi-act. A/I, S. 1) und führte unter dem Titel „Zuständigkeit“ aus, weil die Gerichtsstände gemäss Art. 109 zwingend und auch im internationalen Verhältnis anwendbar seien, sei das Bezirksgericht Höfe als Gericht am Betreuungsort für die Widerspruchsklage sachlich und örtlich zuständig (Vi-act. A/I, N 3). Die kantonale Zuständigkeitsregelung in § 13 lit. c EGzSchKG oder eine andere (kantonale) Bestimmung, gestützt auf diese sie von der sachlichen Zuständigkeit des Bezirksgerichts ausging, erwähnte sie jedoch nicht. Im Rechtsmittelverfahren macht die Berufungsführerin geltend, die sachliche Zuständigkeit des Einzelrichters am Bezirksgericht Höfe für die Beurteilung von Widerspruchsklagen sei unbestritten (KG-act. 1, N 13). Insofern ist nicht davon auszugehen, dass die Berufungsführerin ihre Klage bewusst an das Bezirksgericht Höfe anstelle an dessen Einzelrichter adressierte und ihre Klage durch das angerufene Bezirksgericht behandelt haben wollte. Anzunehmen ist aufgrund der fehlenden Bezeichnung einer Rechtsgrundlage hinsichtlich der sachlichen Zuständigkeit vielmehr, dass sie sich mit ihrer Klage aus Versehen, wohl mangels Klärung der kantonalen Regelung der sachlichen Zuständigkeit, an das Bezirksgericht

Kantonsgericht Schwyz 11 Höfe statt an dessen Einzelrichter wandte. Somit ist eine Weiterleitung an den zuständigen Spruchkörper nach der vorstehend in E. 4a dargelegten bundesgerichtlichen Praxis nicht von vornherein ausgeschlossen. c) Wie bereits erwähnt ist eine Überweisung einer bei einer unzuständigen Behörde eingereichten Eingabe an die zuständige in der Zivilprozessordnung bewusst nicht vorgesehen, weil der Gesetzgeber die damit einhergehende Zusatzbelastung der Gerichte vermeiden wollte (Urteile des Bundesgerichts 4A_332/2015 vom 10. Februar 2016, E. 4.2, m.H.a. BBl 2006 7277 und 5A_998/2021 vom 24. Januar 2022, E. 2). Ergibt sich die Unzuständigkeit aus verschiedenen Spruchkörpern innerhalb ein und desselben Gerichts (beispielsweise Einzelrichter statt Kollegialgericht), spricht sich eine Mehrheit der Lehre aber dennoch dafür aus, dass die Parteieingabe seitens des unzuständigen Spruchkörpers an die zuständige Stelle weiterzuleiten ist, weil die Zuteilung einer Streitsache an die sachlich

zuständige Abteilung innerhalb des gleichen Gerichts auch bei falscher oder ungenauer Bezeichnung von Amtes wegen zu erfolgen hat (Sutter-Somm/Seiler, a.a.O., Art. 63 ZPO N 6, m.w.H., Berger-Steiner, a.a.O., Art. 63 ZPO N 22; Droese, a.a.O., Art. 63 ZPO N 22; Leuenberger/Uffer-Tobler, Schweizerisches Zivilprozessrecht, 2010, N 7.19; Stanchieri/van der Stroom, a.a.O., S. 755; Zingg, in: Hausheer/Walter [Hrsg.], Berner Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, Band I, 2012, Art. 60 ZPO N 52; Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich NP190016-O vom 10. Oktober 2019, E. II.7 = ZR 118 [2019] Nr. 60; a.M. Müller-Chen, a.a.O., Art. 63 ZPO N 19). Gemäss § 30 Abs. 1 des Justizgesetzes (JG, SRSZ 231.110) behandelt das Bezirksgericht seine Geschäfte nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen als Gesamtgericht, in Kammern oder einzelrichterlich. Demzufolge ergibt sich die vorliegende (Un-)Zuständigkeit aus verschiedenen Spruchkörpern innerhalb des Bezirksgerichts Höfe. Eine interne Überweisung der Sache innerhalb des Bezirksgerichts Höfe, bei dem dieselben drei Bezirksrichter nicht nur als Vorsitzende sämtlicher Kammern, sondern auch als einzige Einzelrichter amtieren (Staats-

Kantonsgericht Schwyz 12 kalender des Kantons Schwyz 2022–2024, S. 159), hat angesichts dieser Organisation denn auch keine relevante Zusatzbelastung des Gerichts zur Folge. Im Gegenteil, die Neueinreichung der Widerspruchsklage beim Einzelrichter am Bezirksgericht Höfe dürfte mehr Aufwand bereiten bzw. bereitet haben als die abgelehnte Weiterleitung mittels Nichteintretensentscheids. Für die interne Weiterleitung an den zuständigen Spruchkörper spricht ferner, dass der Grundsatz von Treu und Glauben im Sinne von Art. 52 ZPO auch für das Gericht gilt und dieses insofern gehalten ist, eine irrtümlich an eine unrichtige Stelle innerhalb des Gerichts adressierte Klage ohne Weiteres an den zuständigen Spruchkörper weiterzuleiten (ZR 118 [2019] Nr. 60, Regeste). Somit ist die vorinstanzliche Nichteintretensverfügung antragsgemäss aufzuheben und die Vorinstanz ist in Gutheissung des Eventualantrags der Berufungsführerin anzuweisen, die Widerspruchsklage vom 11. Januar 2024 an den Einzelrichter am Bezirksgericht Höfe zur Prüfung der Eintretensvoraussetzungen weiterzuleiten. Die von der Berufungsführerin in erster Linie beantragte Rückweisung der Sache zur Neubeurteilung an den zuständigen Spruchkörper mit der Anweisung an diesen, auf die Widerspruchsklage einzutreten, kommt angesichts dessen, dass die (weiteren) Eintretensvoraussetzungen nicht Gegenstand des vorliegenden Berufungsverfahrens sind und somit ungeprüft zu bleiben haben, nicht infrage. 5. Zusammengefasst ist die angefochtene Nichteintretensverfügung in teilweiser Gutheissung der Berufung aufzuheben und die Sache zur Weiterleitung an den zuständigen Spruchkörper an die Vorinstanz im Sinne der Erwägungen zurückzuweisen (Art. 318 Abs. 1 lit. c ZPO). a) In einem Rückweisungsentscheid kann die obere Instanz die Verteilung der Prozesskosten des Rechtsmittelverfahrens nach Art. 104 Abs. 4 ZPO der Vorinstanz überlassen. Das Bundesgericht gesteht den kantonalen Rechtsmittelinstanzen in Bezug auf die Kosten bei Rückweisungsentscheiden indes ein erhebliches Ermessen zu und erachtet es vor diesem Hintergrund nicht als

Kantonsgericht Schwyz 13 willkürlich, wenn die Rechtsmittelinstanz die Verteilung der Kosten des Rechtsmittelverfahrens selbst vornimmt und diese entsprechend dem Ausgang dieses Verfahrens verteilt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_517/2015 vom 7. Dezember 2015, E. 3). Aufgrund der zu Unrecht nicht gewährten internen Weiterleitung der Widerspruchsklage an den zuständigen Spruchkörper durch die Vorinstanz würde es sich rechtfertigen, die Kosten des Berufungsverfahrens der Bezirksgerichtskasse aufzuerlegen.

Weil es sich bei der fehlenden internen Weiterleitung aber um einen zukünftig leicht behebbaren Mangel handelt, verzichtet das Kantonsgericht unpräjudiziell auf die Kostenauflegung an das Bezirksgericht. b) Ob die in Art. 107 Abs. 2 ZPO verankerte Staatshaftung bloss die Gerichts- oder auch die Parteikosten umfasst, ist umstritten (vgl. Rüegg/Rüegg, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 3. A. 2017, Art. 107 ZPO N 11; vgl. Jenny, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. A. 2016, Art. 107 ZPO N 25 f.). Das Bundesgericht erwog in BGE 138 III 471 die infolge eines unzutreffenden Entscheids eines Bezirksgerichts entstandenen Gerichts- und Parteikosten seien nicht von den Parteien veranlasst worden, weshalb es sich rechtfertige, diese gestützt auf Art. 107 Abs. 2 ZPO dem Kanton aufzuerlegen. Demgegenüber erblickte das Bundesgericht in der Auffassung des Obergerichts des Kantons Zürich keine Willkür, wonach Art. 107 Abs. 2 ZPO keine Grundlage dafür biete, einen Kanton zur Tragung einer Parteientschädigung zu verpflichten (BGE 140 III 385, E. 4.1). Laut § 83 Abs. 2 JG sind im Kanton Schwyz Kosten, die keine Partei veranlasste oder die durch einen offensichtlichen Fehlentscheid entstanden, in der Regel der Gerichtskasse aufzuerlegen. Unter ausserordentlichen Umständen kann es sich als angemessen erweisen, gestützt auf § 83 Abs. 2 JG nicht nur die Gerichtskosten, sondern auch eine Parteientschädigung der Gerichtskasse zu belasten. Nach der Praxis des Kantonsgerichts rechtfertigt sich diese Kostenverteilung dann, wenn die korrigierte Verfügung allein auf einen Fehler

Kantonsgericht Schwyz 14 der Behörde oder des Gerichts und nicht auf einen Parteiantrag zurückgeht und wenn sich im Rechtsmittelverfahren auch der Rechtsmittelgegner nicht mit diesem Entscheid identifiziert (Beschluss ZK2 2019 36 vom 22. November 2019, E. 4, m.w.H.; vgl. EGV-SZ 2014, A 2.1, E. 4b). Diese letzte Voraussetzung ist vorliegend nicht erfüllt, weil der Berufungsgegner im Rechtsmittelverfahren die Abweisung der Berufung beantragt und geltend macht, eine interne Prozessüberweisung sei gesetzlich nicht vorgesehen und mithin unmöglich (KG-act. 16, N 11–14). Folglich identifizierte sich der Berufungsgegner mit der angefochtenen Nichteintretensverfügung, weshalb die Parteientschädigung nicht der Gerichtskasse zu belasten ist. Weil die Berufungsführerin im Rechtsmittelverfahren mit der beantragten Rückweisung an die Vorinstanz abgesehen von der beantragten Weisung an die Vorinstanz, auf die Widerspruchsklage einzutreten, weitgehend obsiegt und einzig im Hinblick auf die beantragte unentgeltliche Rechtspflege sowie die Ablehnung des Gesuchs des Berufungsgegners um Sicherheit für die Parteientschädigung nicht durchgingt (vgl. KG-act. 11), rechtfertigt es sich, dass der Berufungsgegner die Berufungsführerin zu vier Fünfteln und die Berufungsführerin den Berufungsgegner zu einem Fünftel zu entschädigen hat (Art. 106 Abs. 2 ZPO i.V.m. Art. 95 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 ZPO). Die Entschädigung spricht das Gericht gemäss Art. 105 Abs. 2 ZPO nach den Tarifen zu (Art. 96 ZPO). Im Berufungsverfahren beträgt das Honorar 20 bis 60 % der in § 8 und § 9 GebTRA festgesetzten Ansätze, wobei der noch vor der Berufungsinstanz infrage kommende Streitwert massgebend ist (§ 11 GebTRA; vgl. vorstehend E. 2). Folglich bewegt sich der Tarifrahmen für diesen Berufungsprozess zwischen Fr. 660.00 (20 % von Fr. 3'300.00) bis Fr. 5'550.00 (60 % von Fr. 9'250.00). Innerhalb dieses Tarifr Rahmens bestimmt sich die Höhe des Honorars nach der Wichtigkeit der Streitsache, ihrer Schwierigkeit, dem Umfang und der Art der Arbeitsleistung sowie dem notwendigen Zeitaufwand (§ 2 GebTRA). Wird die Vergütung pauschal zugesprochen, gilt die Mehrwertsteuer als in diesem Betrag enthalten

Kantonsgericht Schwyz 15 (§ 2 Abs. 2 GebTRA). Die Berufungsführerin reichte keine spezifizierte Kostennote ins Recht, weshalb die Vergütung nach pflichtgemäßem Ermessen festzusetzen ist (§ 6 Abs. 1 GebTRA). Weil sich im Berufungsverfahren gegen den vorinstanzlichen Nichteintretensentscheid einzig prozessrechtliche Fragen stellten und die Schwierigkeit der Streitsache insgesamt nicht als hoch zu bewerten ist, ist die volle Entschädigung der Berufungsführerin für die neunseitige Berufung (KG-act. 1), die zweiseitige Eingabe vom 7. Februar 2024 (KG-act. 8), die einseitige Eingabe vom 16. Februar 2024 (KG-act. 12) und die knapp vierseitige Eingabe vom 14. März 2024 (KG-act. 18) ermessensweise auf pauschal Fr. 2'000.00 festzusetzen (inkl. Auslagen und MWST), wovon ihr wie dargelegt vier Fünftel, d.h. Fr. 1'600.00 (inkl. Auslagen und MWST), zustehen. Der Berufungsgegner reichte eine Honorarnote über total Fr. 2'161.40 (inkl. MWST und Auslagen von Fr. 5.80) für einen Zeitaufwand von 8.67 Stunden à Fr. 230.00 (KG-act. 20/1) ein. Diese Entschädigung liegt innerhalb des genannten Honorarrahmens und erscheint in Würdigung der Kriterien gemäss § 2 Abs. 1 GebTRA sowie in Berücksichtigung der genannten Umstände, insbesondere der knapp sieben seitigen Eingabe vom 31. Januar 2024 (KG-act. 5), der fünfseitigen Eingabe vom 13. Februar 2024 (KG-act. 10), der achtseitigen Berufungsantwort vom 28. Februar 2024 (KG-act. 16) und der einseitigen Eingabe vom 15. April 2024 (KG-act. 20), angemessen. Die Entschädigung des Berufungsgegners beträgt somit Fr. 432.30 (= 1/5 von Fr. 2'161.40). Nach Verrechnung der gegenseitigen Ansprüche hat der Berufungsgegner die Berufungsführerin folglich (reduziert) mit Fr. 1'167.70 (= Fr. 1'600.00 - Fr. 432.30) zu entschädigen. Die mit Verfügung vom 15. Februar 2024 (KG-act. 11) angeordnete, von der Berufungsführerin geleistete Sicherheit für die Parteientschädigung des Berufungsgegners von Fr. 2'000.00 wird ihr nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Beschlusses aus der Kantonsgerichtskasse ausgangsgemäss zurückerstattet;-

Kantonsgericht Schwyz 16 beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.